

Von: **RA Achim Diergarten** newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 14/2019 vom 20.12.2019
Datum: 20. Dezember 2019 um 12:06
An: mail@ra-diergarten.de

RD

Newsletter 14/2019 vom 20.12.2019

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 14/2019 vom 20.12.2019 www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

gestern wurde ganz offiziell im [Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 19.12.2019](#) das am 12.12.2019 vom Bundespräsidenten Steinmeier unterzeichnete "**Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**" veröffentlicht. Dieses Gesetz besteht aus insgesamt 20 Artikeln, mit denen eine Reihe bereits bestehender Gesetze, insbesondere das GwG, geändert werden. Das Gesetz tritt bis auf einige wenige Ausnahmen (s. Artikel 20) am 01.01.2020 in Kraft. Die endgültige [konsolidierte Fassung des GwG](#) mit sämtlichen in **rot** gehaltenen Änderungen finden Sie hier oder auf meiner [Webseite](#).

Da ich bereits einige Anfragen erhalten habe, möchte ich darauf hinweisen, dass damit auch schon ab diesem Datum die Änderungen in **§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG** und der neue **§ 23a GwG** formell gelten, und eigentlich umgesetzt werden müssten. Diese genannten Vorschriften betreffen die nun beinahe obligatorisch werdenden Abfragen zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister (*es sei denn der Vertragspartner weist einen entsprechenden Eintrag dort nach*) und evtl. erforderliche Meldungen zum Transparenzregister, wenn Verpflichtete "Unstimmigkeiten" zwischen ihren Erkenntnissen und den Eintragungen im Transparenzregister feststellen. Meine Meinung zum Sinn oder Unsinn dieses Transparenzregisters dürfte hinlänglich bekannt sein. Ungeachtet dessen sind die neuen gesetzlichen Vorgaben ernst zu nehmen und so bald als möglich umzusetzen, da es hierzu keine gesetzliche Übergangsfrist gibt, aber zumindest ein Verstoß gegen § 23a GwG bußgeldbewehrt ist (*ein Verstoß gegen § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG ist eigenartigerweise nicht bußgeldbewehrt*).

Ich kann mir vorstellen, dass die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben eine gewisse Kulanz walten lassen, obwohl ich natürlich dafür nicht die Hand ins Feuer legen kann. Es wäre schön gewesen, wenn die BaFin auf ihrer Veranstaltung am 12.12.2019 zu einer solchen Nichtbeanstandung etwas hätte verlauten lassen, aber anscheinend waren ihr andere Themen wichtiger (**s. dazu die [Bekanntgabe der Tagung vom 12.12.2020 mit weiteren Nachweisen](#)**).

Neben dem Thema Transparenzregister ist es wichtig zu wissen, dass es nun auch für einige Tatbestände ausreicht, wenn diese **fahrlässig** begangen werden können, um eine Ordnungswidrigkeit zu begehen (vgl. § 56 Abs. 2 GwG).

Zu beachten ist für Institute auch [§ 154 Abs. 2 AO](#). Danach verweist diese Vorschrift hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten auf die Identifizierungsvorgabe in **§ 13 GwG**, was eigentlich überhaupt keinen Sinn ergibt, aber nun einmal so beschlossen ist. Ob ein wirtschaftlich Berechtigter tatsächlich unter Vorlage eines Originalausweises zu identifizieren ist,

Insgesamt betrachtet, bedeutet das geänderte GwG nur noch mehr Aufwand und Kosten für die Verpflichteten, ohne dass damit tatsächlich Geldwäsche effektiver als bisher verhindert werden kann. Aber lassen wir die politischen Verantwortlichen im Glauben, hier was Tolles gegen Geldwäsche geschaffen zu haben. Die Praxis wird in den nächsten Jahren zeigen, dass auch dann immer noch genug Geld in Deutschland gewaschen wird.

Ungeachtet dessen wünsche ich nun Ihnen und Ihren Angehörigen etwas ruhigere und besinnliche Weihnachtsfeiertage und dann einen guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes Neues Jahr. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir auch im neuen Jahr die Treue halten.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -



550X160

Diese E-Mail wurde an mail@ra-diergarten.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier [abmelden](#).

Ringstr. 58a - D-85395 Attenkirchen DE